

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



95. SONDERNUMMER

Studienjahr 2019/20

Ausgegeben am 19. 08. 2020

43.a Stück

Betriebsvereinbarung

über die Umfrage zu dienstlichen Flugreisen im Rahmen des Forschungsvorhabens „[e]CLIFF Uni Graz – [escaping] Carbon Lock-in of Frequent Flying at the University of Graz“ des FWF Doktoratskollegs Klimawandel an der Universität Graz

Abgeschlossen zwischen
der Universität Graz
vertreten durch den Rektor, Herr Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
und
dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Ingo Kropač
sowie
dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Jürgen Neubauer

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



BETRIEBSVEREINBARUNG

**über die Umfrage zu dienstlichen Flugreisen
im Rahmen des Forschungsvorhabens „[e]CLIFF Uni Graz –
[escaping] Carbon Lock-in of Frequent Flying at the University of
Graz“
des FWF Doktoratskollegs Klimawandel an der Universität Graz**

abgeschlossen zwischen

der Universität Graz,

vertreten durch den Rektor, Herrn ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn ao.Univ.-Prof. Dr. Ingo Kropač,

sowie

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Jürgen Neubauer.

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1. Personeller Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des allgemeinen und wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Graz, die dem Universitäten-KV oder die nach den Übergangsbestimmungen des UG dem VBG unterliegen.
- (2) Die vorliegende Betriebsvereinbarung bildet weiters die Rechtsgrundlage für die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Beamten und Beamtinnen des allgemeinen und wissenschaftlichen Personals an der Universität Graz. Die Anwendung des BDG 1979 bleibt hievon unberührt.
- (3) Sämtliche in den Absätzen 1 und 2 genannten Personengruppen werden im Folgenden als "MitarbeiterInnen" bezeichnet.

§ 2. Sachlicher Geltungsbereich

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die einmalige Durchführung und Auswertung der Umfrage zu dienstlichen Flugreisen im Rahmen des Forschungsvorhabens „[e]CLIFF Uni Graz – [escaping] Carbon Lock-in of Frequent Flying at the University of Graz“ des FWF Doktoratskollegs Klimawandel an der Universität Graz unter der Projektleitung von ao.Univ.-Prof. Dr. Alfred Posch, insbesondere auch zum Zweck der Publikation der Ergebnisse.

§ 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Standorte/Arbeitsstätten der Universität Graz.

§ 4. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft und endet zum Zeitpunkt der Löschung der archivierten Daten.

II. FRAGEBOGEN

§ 5. Verwendeter Online-Fragebogen

- (1) Für die Umfrage ist der im Anhang zu dieser Betriebsvereinbarung enthaltene Fragebogen zu verwenden.
- (2) Der Fragebogen steht vier Wochen ab Kundmachung der Betriebsvereinbarung online zur Verfügung stehen. Wird in diesem Zeitraum eine Mindeststichprobengröße von 100 Personen nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum um weitere vier Wochen.

§ 6. Ankündigung bzw. Aussendung

- (1) Die Umfrage wird per Mail an das gesamte allgemeine und wissenschaftliche Universitätspersonal ausgesandt.
- (2) Die Aussendung der Online-Umfrage erfolgt über die Applikation „Lime-Survey“ an die E-Mail-Adressen „vorname.nachname@uni-graz.at“. Im Aussendungs-E-Mail wird explizit

darauf hingewiesen, dass die Umfrage und die statistische Auswertung der Daten anonymisiert erfolgt.

- (3) Für die Realisierung der Online-Umfrage wird die Applikation „Lime-Survey“, die durch die IT Services der Universität Graz (Uni IT) auf ihrer Webseite bereitgestellt wird, verwendet.

§ 7. Freiwilligkeit und Anonymität

- (1) Die Teilnahme an der Umfrage erfolgt freiwillig und stellt keine wie auch immer geartete Dienstpflicht dar.
- (2) Die Grundsätze der Anonymität werden gewahrt. Sämtliche Daten, die die Anonymität gefährden, werden nicht in den Auswertungsdatensatz übernommen.

III. AUSWERTUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ERHOBENEN DATEN UND ERGEBNISSE

§ 8. Auswertung

- (1) Die Verantwortung für die Auswertungen der Antworten auf den Fragebogen obliegt der Projektleitung. Die Daten werden ausschließlich am geregelten Serverbereich "GFS" des Instituts für Systemwissenschaften, Innovations- und Nachhaltigkeitsforschung mit einem exklusiven Zugang für das Projektteam ohne persönliche Stammdaten gespeichert.
- (2) Nur die Projektleitung und die von ihr dazu beauftragten Personen haben Zugang zum Auswertungsdatensatz und dürfen diesen in Hinblick auf die Fragestellungen des gegenständlichen Forschungsvorhabens bearbeiten bzw. analysieren.
- (3) Es wird ausgeschlossen, dass im Zuge der Befragung und der Auswertungen auf einzelne Personen rückgeschlossen werden kann.
- (4) Auswertungen werden erst ab einer Auswertungseinheit von acht Personen durchgeführt.

§ 9. Datensicherheit

- (1) Der Server, auf dem die Rohdaten und Ergebnisse gespeichert sind, ist gegen unberechtigten Zugriff - entsprechend den gegebenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten - zu schützen.
- (2) Die Rohdaten sind in anonymisierter Form im Sinne des Art 4 Z 5 DSGVO zu verarbeiten.
- (3) Die Arbeitgeberin hat sicherzustellen, dass die elektronisch erfassten Rohdaten nicht an andere Einheiten, Organe und Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Universität Graz oder an weitere Dritte weitergeleitet werden.
- (4) Die Rohdaten werden aus Gründen der Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Reliabilität zwar archiviert, aber nur in einer die betroffenen Personen nicht identifizierbaren Form gespeichert.
- (5) Sämtliche Personen, die im Rahmen des Forschungsvorhabens mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen könnten, sind vom Projektleiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 6 DSG zu verpflichten, sofern dies nicht ohnedies über die Universität im Rahmen des Abschlusses eines Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10. Anhang als Teil der Betriebsvereinbarung

Der Anhang bildet einen integralen normativen Bestandteil der vorliegenden Betriebsvereinbarung.

§ 11. Verhältnis zu anderen Rechtsquellen

- (1) Die Rechte der MitarbeiterInnen, die sich aus Gesetz, Verordnung und dem Universitäten-Kollektivvertrag ergeben, werden durch die vorliegende Betriebsvereinbarung nicht berührt.
- (2) Sofern die vorliegende Betriebsvereinbarung nicht Abweichendes regelt, kommt die Rahmenbetriebsvereinbarung über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie im Arbeitsprozess an der Universität Graz (RBV IKT) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 12. Kundmachung der Betriebsvereinbarung

Die Betriebsvereinbarung samt Anhang sind im Mitteilungsblatt der Universität bekannt zu machen.

§ 13. Auslegung

Für die Interpretation der vorliegenden Betriebsvereinbarung ist – soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt – die Begriffsbildung des ArbVG, der DSGVO und des DSG heranzuziehen.

Für die Universität:



ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek, Rektor

Graz, am 5.8.2020

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:



ao.Univ.-Prof. Dr.- Ingo Kropac, Vorsitzender

Graz, am 7.8.2020

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:



Jürgen Neubauer, Vorsitzender

Graz, am 12.8.20